Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)

Gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 1)

vom Volke angenommen am 26. November 1995²⁾

Versicherungspflicht I.

Art.

¹ Die Gemeinden sind für den Vollzug der Versicherungspflicht zuständig.

² Sie sorgen dafür, dass jede pflichtige Person für Krankenpflege versichert ist. Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, weisen sie einem Versicherer zu.

³ ⁴⁾Die Regierung kann für bestimmte Personenkategorien andere Zuständigkeiten bestimmen.

2 5) Art.

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) ist die 2. Sozialverzuständige kantonale Behörde gemäss Artikel 64a KVG für die Bekanntgabe der Forderungen der Versicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben.

² Sie übernimmt zu Lasten des Kantons den vom Bundesrecht vorgegebenen Anteil der von der Revisionsstelle bestätigten Forderungen der Versicherer.

sicherungsanstalt

Zuständigkeit 1. Gemeinden 3)

¹⁾ SR 832.10

²⁾ B vom 7, März 1995, 46; GRP 1995/96, 15, 97

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; B vom 26. Juni 2001, 129; GRP 2001/2002, 248

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

II. Prämienverbilligung

1 SYSTEM

Art. 3

Zweck

Durch die Verbilligung der Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung soll den beitragsberechtigten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Art.

Subsidiäres Recht Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung 1) sinngemäss.

Art.

Anspruchsberechtigte Personen

- ¹ ²⁾Anspruch auf Prämienverbilligung haben
- Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden:
- Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung im Kanton Graubünden, die mindestens drei Monaten gültig ist, sofern sie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstehen:
- Personen, die aufgrund des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit sowie seinem Anhang II der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellt sind und für die gemäss Zuständigkeitsregelung des Bundes der Kanton Graubünden zuständig ist.
- ² Die Regierung ist befugt, den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu erweitern.
- ³ Die Prämienverbilligung wird nur an Personen ausgerichtet, die diese nicht anderweitig für denselben Zeitraum geltend machen können.

Art.

Gesamtanspruch

- ¹ Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.
- ² ³)Personen, die von Gesetzes wegen verpflichtet sind, für andere Personen die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu bezahlen, haben zusammen mit den unterstützten Personen einen Gesamtanspruch, sofern ihnen im Rahmen der Steuerveranlagung für diese Perso-

¹⁾ SR 831.10

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002: siehe FN zu Art. 1

nen ein Kinder- oder Unterstützungsabzug gewährt wird. Die Regierung kann für besondere Fälle unterstützten Personen einen eigenständigen Anspruch einräumen.

Art.

¹ Die Regierung legt die für die Prämienverbilligung massgebenden Prä- Massgebende mien fest. Sie orientiert sich dabei an den Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung unter Berücksichtigung der durch Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers erzielbaren Prämienreduktion. Sie stuft die massgebenden Prämien nach Personenkategorien und Regionen ab. Die massgebenden Prämien dürfen maximal 15 Prozent tiefer als die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung festgelegt werden.

Prämien

² ²)Für Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaft sind die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien massgebend.

83) Art.

¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen nach Berechnung der Einkommenskategorien abgestuften Selbstbehalt übersteigen.

Prämienverbilli-

- ² ⁴⁾Der Selbstbehalt beträgt für anrechenbare Einkommen bis 10 000 Franken 5 Prozent, bis 20 000 Franken 6,5 Prozent und bis 30 000 Franken 8 Prozent. Er erhöht sich für jede weitere Einkommenskategorie von 10 000 Franken um je 1 Prozentpunkt bis 10 Prozent.
- ³ ⁵⁾Die massgebenden Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung werden wie folgt verbilligt:
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 65 000 Franken um 100 Prozent:
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 70 000 Franken um 75 Prozent:

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 75 000 Franken um 50 Prozent:
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 80 000 Franken um 25
 Prozent

Als junge Erwachsene in Ausbildung gelten Personen bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

- ⁴ ¹⁾Zur Auszahlung gelangt der höhere der gemäss den Absätzen 2 und 3 berechneten Beträge.
- ⁵ ²⁾Sind mehr als 30 Prozent der über 25-jährigen im Kanton versicherungspflichtigen Personen anspruchsberechtigt, kann der Grosse Rat den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 für jede Einkommenskategorie um maximal 2 Prozent heraufsetzen oder die Einkommenskategorien in Absatz 3 um je bis zu 5 000 Franken herabsetzen

Art. 8a 3)

Berechnung der Prämienverbilligung 1. wirtschaftliche Verhältnisse

- ¹ ⁴⁾Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich 20 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten.
- ² Bei Personen, die einen Gesamtanspruch haben, werden die anrechenbaren Einkommen zusammengezählt.
- ³ Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der versicherten Person oder einer Behörde nach pflichtgemässem Ermessen festgelegt.

Art. 8b 5)

 persönliche und familiäre Verhältnisse Massgebend für die jährliche Berechnung der Prämienverbilligung sind die bei der Bearbeitung des Anspruchs aktuell verfügbaren persönlichen und familiären Verhältnisse.

4

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

Art. 8c 1)

Eine Neuberechnung des Prämienverbilligungsanspruchs für das laufende Neuberechnung Jahr kann bei einer Änderung des anrechenbaren Einkommens von mindestens 20 Prozent oder bei einer Änderung der persönlichen und familiären Verhältnisse verlangt werden.

Art. 92)

- ¹ Die massgebenden Prämien werden vollumfänglich verbilligt bei Bezü- Sonderfälle gerinnen und Bezügern von
- a) Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;
- b) öffentlicher Unterstützung;
- c) Mutterschaftsbeiträgen.
- ² Der Grosse Rat kann zur Auslösung entsprechender Bundesbeiträge anordnen, dass die massgebenden Prämien von Kindern und Jugendlichen vollumfänglich oder teilweise verbilligt werden.
- ³ Anspruchsberechtigte Personen, die nicht während des ganzen Kalenderjahres der Versicherungspflicht unterliegen, haben anteilmässig Anspruch auf Prämienverbilligung.
- ⁴ Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens von quellensteuerpflichtigen Personen werden die für ein Kalenderjahr massgebenden quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte pauschal soweit berücksichtigt, als sie die wirtschaftlichen Verhältnisse von ordentlich besteuerten Personen wiedergeben.
- ⁵ ³)Für die Berechnung und Auszahlung der Prämienverbilligung von versicherten Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft kann die Regierung besondere Vorschriften erlassen. Sie orientiert sich dabei am Bundesverfahren und an den entsprechenden Verfahren anderer Kantone.

Art. 10

Die Ansprüche auf individuelle Prämienverbilligungen verwirken, wenn:

Verwirkung

- a) die Anmeldung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht wird;
- b) ⁴⁾anspruchsbegründende Änderungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen mitgeteilt werden;
- c) ⁵⁾die nachgeforderten Unterlagen nicht fristgerecht eingehen;
- d) ⁶⁾die Ermächtigung zur Auskunftserteilung verweigert wird.

1.01.2012 5

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

 $^{^{3)}}$ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1 $\,$

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

 ⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1
 ⁶⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

Art. 11 1)

Auszahlung der Prämienverbilligung

- ¹ Die Prämienverbilligung wird unter Vorbehalt von Absatz 2 der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt.
- ² Sofern die im Kanton t\u00e4tigen Versicherer zur Mitwirkung bei der Pr\u00e4minenverbilligung zu den von der Regierung festgelegten Bedingungen bereit sind, wird die Pr\u00e4minenverbilligung \u00fcber die Versicherer ausbezahlt. In diesem Fall bestehen keinedirekten Anspr\u00fcche der anspruchsberechtigten Personen gegen\u00fcber dem Kanton.
- ³ Behörden oder Dritten, welche einer Person die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bevorschussen, können sich den Anspruch auf Prämienverbilligung abtreten lassen, sofern die Auszahlung nicht an die Versicherer erfolgt.
- ⁴ ²)Die Regierung kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen

Art. 11a 3)

Zahlungsverzug der versicherten Person

- ¹ Liegen Zahlungsrückstände im Gegenwert von drei Monatsprämien vor, hat der Versicherer die Durchführungsstelle und die Wohnsitzgemeinde der versicherten Person darüber zu informieren. Nach Meldung der Zahlungsrückstände wird die Prämienverbilligung an den Versicherer ausbezahlt. Ab dem übernächsten Jahr wird die Prämienverbilligung wieder an die versicherte Person ausbezahlt, sofern sie bis drei Monate vor Ende des Vorjahres bei der Durchführungsstelle den Nachweis erbringt, dass sie ihre Zahlungsrückstände ihrem Versicherer beziehungsweise im Falle der Übernahme der Zahlungsrückstände durch die Wohnsitzgemeinde dieser beglichen hat.
- ² Werden die Durchführungsstelle und die Wohnsitzgemeinde der ver-sicherten Person nicht innert fünf Monaten nach Fälligkeit der ersten ausstehenden Monatsprämie vom Versicherer über die Zahlungsrückstände informiert, sind die Gemeinden befugt, die nach diesem Zeitpunkt an die versicherte Person ausbezahlten Prämienverbilligungsbeiträge von den von ihnen zu übernehmenden uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen in Abzug zu bringen. Für den entsprechenden Betrag hat der Versicherer aufzukommen.

6 1.01.2012

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. **12**¹⁾

Sistiert der Versicherer die Versicherungspflicht während der Dauer des Sistierung bei Militärdienstes, kann die Regierung während dieser Zeit auch die Prämi- Militärdienst enverbilligung sistieren.

Art. 13

¹ Auf Leistungen, die nach diesem Gesetz ausgerichtet werden, sind weder Verzinsung und Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet

Rückforderung

² Unrechtmässig bezogene Leistungen können von der AHV-Ausgleichskasse innert fünf Jahren seit Auszahlung zurückgefordert oder mit Ansprüchen verrechnet werden.

14 Art.

1 ... 2)

2 ... 3)

2 ORGANISATION UND VERFAHREN

15⁴⁾ Art.

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Durchführung der Prämienver- Aufsicht billigung aus.

Art. 16⁵⁾

^{1 6)}Die SVA vollzieht die Prämienverbilligung im Auftrag des Kantons. Vollzug Innerhalb der SVA führt die AHV-Ausgleichskasse die Prämienverbilligung durch.

rungsstelle

² Sie bezeichnet die Revisionsstelle nach Artikel 64a Absatz 3 KVG

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

- ² ¹⁾Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der SVA festgehalten. Der Kanton vergütet der SVA den Verwaltungsaufwand. Die Entschädigung kann in Form einer leistungsabhängigen Pauschale erfolgen.
- ³ ²⁾Für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Graubünden kann die Regierung den Vollzug der Prämienverbilligung einer anderen Stelle übertragen.
- 4 3)Die Regierung kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.

Art. 17⁴⁾

2. Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung Die kantonale Steuerverwaltung stellt der AHV-Ausgleichskasse über ein Abrufverfahren die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des EDV-Veranlagungsprogrammes zur Verfügung.

Art. 18 5)

3. Mitwirkung der Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden erteilen der AHV-Ausgleichskasse die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Auskünfte.
- ² Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben nach Weisung der AHV-Ausgleichskasse wahr.
- ³ ⁶⁾Die Gemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.

Art. 19

Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der gleichen Instanz eine schriftliche und begründete Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung.
- ² ⁷⁾Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

8 1.01.2012

Fassung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁷⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3318, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

III. Mammographie-Screening-Programm 1)

19a²⁾ Art.

Der Kanton führt ein Mammographie-Screening-Programm zur Früher- Mammographiekennung von Brustkrebs gemäss den Vorgaben des Bundes durch, sofern die Krankenversicherer die Kosten der Screening-Mammographie übernehmen

19h 3) Art.

Die Gemeinden haben der vom Kanton mit der Durchführung des Pro- Datenlieferung gramms betrauten Organisation unentgeltlich die erforderlichen Personendaten in elektronischer Form zuzustellen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen 4) IV.

20 5) Art.

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ⁶⁾ Vollzug

Art. 21

Das Gesetz über die Krankenversicherung vom 26. September 1993 7) Aufhebung von Erlassen wird aufgehoben.

21a 8) Art.

Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 9) wird wie Änderung bisherigen Rechts folgt geändert:

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. August 2009, GRP 2009/2010, 104; B vom 26. Mai 2009, 5; mit RB vom 23. März 2010 auf den 1. April 2010 in Kraft

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. August 2009, GRP 2009/2010, 104; B vom 26. Mai 2009, 5; mit RB vom 23. März 2010 auf den 1. April 2010 in Kraft

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. August 2009, GRP 2009/2010, 104; B vom 26. Mai 2009, 5; mit RB vom 23. März 2010 auf den 1. April 2010 in Kraft

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. August 2009, GRP 2009/2010, 104; B vom 26. Mai 2009, 5; mit RB vom 23. März 2010 auf den 1. April 2010 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ BR 542.120

⁷⁾ AGS 1993, 2860

⁸⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002: siehe FN zu Art. 1

⁹⁾ BR 548 200

Art. 4 Abs. 2 Lit. c

Aufgehoben.

Art. 22

Aufnahme des Versichertenbestandes Die Regierung kann die Versicherer im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes verpflichten, den Gemeinden zwecks Ermittlung der Versicherungspflicht eine Liste der für Krankenpflege versicherten Personen zuzustellen

Art. 22a 1)

Anwendung bisherigen Rechts Auf ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen, deren Fälligkeit vor dem Inkrafttreten der Teilrevision eingetreten ist, findet das Verfahren nach bisherigem Recht Anwendung.

Art. 23

Inkrafttreten

Das Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Bund von der Regierung in Kraft gesetzt. $^{2)}$

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

²⁾ Mit RB vom 5. Dezember 1995 auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt